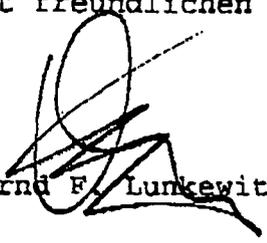


" Es bestand Einigkeit darüber, daß dies zur Folge hat, daß die Aufbau-Verlag GmbH, deren Geschäftsanteile veräußert wurden, eine vermögenslose Hülle darstellt, da sie nicht gemäß § 11 Abs. 2 TreuhG bzw. gem § 7 Umwandlungs-VO Rechtsnachfolgerin in das Vermögen des OEB Aufbau-Verlag werden konnte." (Vermerk Berger, siehe Anlage.)

Sie werden verstehen, daß die Investoren in Würdigung der wahren Tatsachen über die Behandlung der Angelegenheit - auch vor Gericht - auf Seiten der BVS verwundert sind.

Ihre Stellungnahme zu den Vorgängen, die ich als Ihnen unbekannt unterstelle, wäre hier von Interesse. Ich bin auch gern zu einem persönlichen Gespräch bereit. In der Erwartung, von Ihnen zu hören, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Bernd F. Lunkewitz

006347